

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Thalmassing vom 12.03.2015 folgende

Benutzungssatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Thalmassing

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Thalmassing und dient in erster Linie vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

Für die Belegung der Mehrzweckhalle ist die Gemeinde Thalmassing zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Thalmassing und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Thalmassing wird grundsätzlich durch den
1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Mehrzweckhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. Von der Grundschule und vom Schulverband, für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
2. von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
3. von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art.

§ 5 Gebühren und Buchung

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Nutzungsbereiche der Mehrzweckhalle werden durch den Gemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Mehrzweckhalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan für Sommer und Winter. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Thalmassing.
- (3) Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden müssen, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- (5) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.

§ 6 Verhalten

- (1) Die jeweiligen Nutzer (ausgenommen Unterrichtsstunden der Schule) müssen sich in das ausgelegte Hallenbuch (Regieraum) eintragen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Eintragung ist der Vereinsvorstand bzw. Veranstaltungsleiter. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bei einer möglichen Delegation weiter bestehen.
- (2) Jeder Benutzer der Mehrzweckhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.
- (4) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (5) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden. Das Telefon ist nur für Notfälle oder bei Unfällen zu benutzen. Die bei Telefonaten angefallenen Gebühren sind in das Gebührenbuch einzutragen.
- (6) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.
- (7) Der Hallenbereich der Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.
- (8) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (9) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (10) Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen ist strengstens verboten.
- (11) Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in die Sporthalle ist während des Sportbetriebes verboten.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Mehrzweckhalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Mehrzweckhalle nicht gelagert werden.
- (13) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.
- (14) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7 Betrieb

- (1) Alle Benutzer der Mehrzweckhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeinde, Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Schlüssels Kosten (Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.), haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weiter gegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Zusätzlich ist eine Kautions in der Höhe von 20 € pro Schlüssel bei der Gemeinde für eine einmalige oder kurzfristige Nutzung zu hinterlegen. Die Gemeinde behält sich vor die ausgegebenen Schlüssel stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.
- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (4) Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (5) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend in das Betriebsbuch einzutragen.
- (6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.
- (7) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!
- (8) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (9) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (10) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sporthalle, Umkleideräume, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.
- (11) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.

- (12) Die Mehrzweckhalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist die Mehrzweckhalle bis spätestens 23.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen.
- (13) Bei Wettkämpfen oder Turnieren von Jugendlichen ist jeglicher Ausschank von alkoholischen Getränken verboten.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Veranstaltungen bis 200 Personen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Die in der Anlage 1 und der Brandschutzordnung (Anlage 2) aufgeführten Bestimmungen sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung und in jedem Falle zu beachten.
- (3) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände ist verboten.
- (5) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (6) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Mehrzweckhalle zu entfernen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen in der Mietsachschäden abgedeckt sind und durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.

- (3) Für Beschädigungen an der Mehrzweckhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson, der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§11 Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 2 Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Thalmassing die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.
- (2) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Mehrzweckhalle verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung.
- (2) Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 31.10.1990 außer Kraft.

Thalmassing, 01.04.2015

Haase
1. Bürgermeister

Anlage 1

Bestimmungen für Veranstaltungen

Ordnungspersonal

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte, Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss steht's ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Ordnungspersonal hat sich beim Hausmeister über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

Bestuhlungsplan

- (1) Das Aufstellen der Stühle und Tische hat entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen.

Eintrittsgelder

- (1) Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

Dekoration

- (1) Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere gilt für:

die **Bühne**, dass

- a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen müssen,
- b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen.

die **Hallenteile**, dass

- a) zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,
- b) für Ausschmückungen in den Fluren und Treppenhäuser muss nichtbrennbares Material verwendet werden.
- c) hängende Dekoration mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss,
- d) natürliche Laub- und Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen,
- e) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen und nur bei frühzeitiger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden dürfen.

Offenes Feuer

Verwenden von offenem Feuer, Licht oder der Betrieb einer Nebelmaschine ist untersagt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.

Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung

Die vorhandene Lautsprecheranlage und die bühnentechnische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch Fachpersonal nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister zulässig. Wenn der Veranstalter das nötige Fachpersonal nicht stellen kann, muss der Hausmeister die Bedienung vornehmen.